

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück,07.05.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1923.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. April 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
- Nr. 105. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. Mai 1923 zur Verlängerung des Gesetzes vom 8. Mai 1920, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.
-

Nr. 104.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.
Oldenburg, den 30. April 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

1.

Dem § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder, werden folgende Absätze nachgefügt:

Das Staatsministerium kann bestimmen, daß nicht

mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen von Staatsanstanalten von einem Schularzte untersucht werden.

Die Amtsverbände und Gemeinden sind berechtigt, durch Statut die schulärztliche Untersuchungspflicht auf Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen, sowie der Berufsschulen der Amtsverbände oder Gemeinden auszudehnen. Die Eigentümer von Privatschulen können in entsprechender Weise verfahren.

Auf die nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen darf die ärztliche Untersuchung nur dann ausgedehnt werden, wenn ein weiblicher Schularzt bestellt werden kann, oder wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

2.

Der Abs. 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

Der Schularzt wird bei den Staatsanstanalten vom Ministerium der sozialen Fürsorge, bei den Gemeindegchulen von dem Schulvorstande mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge und bei den Privatschulen von dem Schulvorstand oder dem Eigentümer mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bestellt.

3.

In den §§ 3 und 7 werden hinter dem Wort „Vertreter“ eingefügt
„sowie die Lehrherren und Arbeitgeber“.

4.

Der § 5 wird gestrichen.

Oldenburg, den 30. April 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.

Nr. 105.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Verlängerung des Gesetzes vom 8. März 1920, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betreffend Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken, wird die Jahreszahl „1923“ durch „1925“ ersetzt.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Findh.

R. Weber.

Bierhorst.

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1170 bis 1800

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1800 bis 1850

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1850 bis 1900

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1900 bis 1933

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1933 bis 1945

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1945 bis 1950

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1950 bis 1960

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1960 bis 1970

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1970 bis 1980

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1980 bis 1990

Die Geschichte der Stadt Oldenburg
von 1990 bis 2000

